

Leibherrschaft abgebildet. Anders gesprochen war das Kleinterritorium ein Agrarstaat, der auf einer wenig differenzierten ständischen Gesellschaft fusste, nämlich nur Bauern, selten erweitert um Bürger, wenn sich um Burg oder Kloster eine Stadt ausgebildet hatte. Das herrschaftliche Moment in beiden Begriffen Grund- und Leibherrschaft wird in zeitgenössischen Quellen mit «Gericht, Zwing und Bann» oder «Vogtei» umschrieben. Beide beziehen sich ursprünglich auf den Raum einer Nachbarschaft, einer Siedlung. Sie sind dorfbezogen. Reiht eine Herrschaft Dorf an Dorf, kann sie in der Regel vom Kaiser die wichtigsten Regalien wie die Hochgerichtsbarkeit auf ihr Territorium ziehen. Und dann sagen die Staatsrechtler, «der unmittelbare Reichsadel gaudiert die Reichsoberkeit oder Territorial-superiorität eben wie die anderen undiskutierlichen Reichsstände in der gleichen Art».¹⁰

Aus der Art der Herrschaftsbildung über die lokale Vogtei erklärt sich die Bedeutung des Dorfes oder der Gemeinde im Kleinterritorium. Recht wurde auch im Dorfgericht, das mit bäuerlichen Schöffen besetzt war, weiterentwickelt. Verwaltet wurde das Kleinterritorium nicht durch juristisch geschulte Bürger, sondern ehrenamtlich durch Bauermeister, Ammänner und Vierer. Sie übernahmen die polizeilichen Aufgaben vom Feuerschutz bis zur Kontrolle der Allmende. Sie regulierten, basierend auf Gemeindeordnungen, den öffentlichen Raum. Solche Ämter wurden immer von Gemeindemitgliedern bekleidet.

Ein Beispiel soll das Gemeinde konkretisieren. «Ammann, gericht und ganze gemaind» von Ingenried, einem Dorf des Klosters Irsee im Allgäu, erliessen am 31. Mai 1549 eine «ordnung und sazung».¹¹ Sie bezieht sich auf den Bader und die dörfliche Badstube. Der Bader soll jährlich durch die «ganze gemaind zu Ingenried» bestellt werden.¹² Zu seinen Aufgaben gehört es, jeden Samstag das Bad zu bereiten. Sollten «presthafft leut», also Kranke, das Bad besuchen wollen, muss er «aman

10 Johann Jakob Moser, Neues teutsches Staatsrecht, Bd. 3/2 [Nachdruck 1967], S. 1287 ff.

11 Quelle nach Staatsarchiv Augsburg, Klosterliteralien Irsee 46, ediert bei Peter Blickle – Renate Blickle, Schwaben von 1268 bis 1803 (Dokumente zur Geschichte von Staat und Gesellschaft in Bayern II, 4), München 1979, S. 367 f. Von dort alle nachfolgenden Zitate zu Ingenried.

12 In der Satzung wird auch die Bestellung des Mesners geregelt. Der kirchenrechtlich komplizierte Komplex bleibt hier unberücksichtigt.